



Freie und Hansestadt Hamburg



Änderungsvereinbarung zum Verkehrsvertrag Verkehrsleistung S-Bahn Hamburg

zwischen der

**Freien und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
(nachfolgend „Hamburg“ genannt)**

und der

**Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH,
(nachfolgend „LNVG“ genannt)**

und

**Land Schleswig-Holstein,
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus
(nachfolgend „Schleswig-Holstein“ genannt)**

nachfolgend insgesamt „Auftraggeber“ genannt

und der

**S-Bahn Hamburg GmbH
(nachfolgend „EVU“ oder „Auftragnehmer“ genannt)**

**über die Erbringung der Verkehrsleistungen im Schienenpersonenverkehr (SPNV) im
S-Bahn-Netz Hamburg vom 13.06.2013.**

Präambel

Auftraggeber und Auftragnehmer haben im Jahr 2013 durch die Erteilung des Zuschlages nach der Durchführung eines Vergabeverfahrens am 13.06.2013 sowie die Abgabe einer Annahmeerklärung und der Bestätigung über deren Empfang am 28.06.2013 den vorstehend bezeichneten Vertrag geschlossen. In diesem Vertrag waren in §4b Abs. 3 bzw. § 4c Abs. 3 lit. a) vorgesehen, dass die Auftraggeber durch ein schriftliches Verlangen, das dem Auftragnehmer bis zum 30.06.2018 bzw. 30.09.2018 zugegangen sein muss, gegenüber dem Auftragnehmer erklären müssen, ob dieser seinerseits gegenüber einem Dritten eine im Vertrag geregelte Option über die Bestellung von Eisenbahnfahrzeugen (Fahrzeuge der Baureihe 490) auszulösen hat. Die Parteien haben sich darauf verständigt, dass das Datum, zu dem die Erklärungen über die Auslösung der Optionen (aus § 4b und § 4c) dem Auftragnehmer zugehen müssen, jeweils auf den 30.11.2018 verschoben wird. Die nachfolgenden Regelungen dienen der Fixierung dieser Vereinbarung in der zwischen den Vertragsparteien für Änderungen am vorstehend bezeichneten Verkehrsvertrag vereinbarten Schriftform.

§ 1 Vertragsanpassung

- (1) § 4b Abs. 2 und 3 des Verkehrsvertrages Verkehrsleistung S-Bahnnetz Hamburg über die Erbringung der Verkehrsleistungen der Personenbeförderung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Netz der S-Bahn Hamburg in der Fassung vom 13.06.2013 erhält den folgenden Wortlaut:

„(2) Der Auftragnehmer hat sich in dem Vertrag mit dem Hersteller das Recht vorzubehalten, die Bestellung der Fahrzeuge „SHH“ und „S21KaN“ durch einseitige Erklärung gegenüber dem Hersteller (Option) bis zum 31.12.2018 und die Umwandlung („Umbestelloption“) von 27 Fahrzeugen „S21KaU“ bis zum 30.06.2015 verbindlich auszulösen.“

„(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Option auf schriftliches Verlangen der Auftraggeber, das dem Auftragnehmer jeweils einen Monat vorher zugegangen sein muss, auszulösen. Die Bestellung muss mindestens acht Fahrzeuge umfassen.“

- (2) § 4c Abs. 3 lit. a) des Verkehrsvertrages Verkehrsleistung S-Bahnnetz Hamburg über die Erbringung der Verkehrsleistungen der Personenbeförderung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Netz der S-Bahn Hamburg in der Fassung vom 13.06.2013 erhält den folgenden Wortlaut:

„a) Der Auftragnehmer hat die Option gegenüber dem Hersteller auf schriftliches Verlangen der Auftraggeber, das dem Auftragnehmer bis zum 30.11.2018 zugegangen sein muss, auszulösen. Unterlassen die Auftraggeber die fristgerechte Ausübung des Verlangens nach Satz 1, entfällt die Verpflichtung des Auftragnehmers, die Option auszulösen.“


§ 2 Sonstiges

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Verkehrsvertrages und aller übrigen Vertragsdokumente unverändert.

Hamburg, den 


Für die Freie und Hansestadt Hamburg
(Behörde für Wirtschaft, Verkehr und
Innovation)

Hannover, den... 14.06.2018


Für die Landesnahverkehrsgesellschaft
Niedersachsen mbH (LNVG)

Kiel, den


Für das Land Schleswig-Holstein
(Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus)


Für die S-Bahn Hamburg GmbH (SBH)